

# **Zuchtplatzordnung Des Kaninchen- und GEFLÜGELZUCHTVEREIN E.v. Ladenburg**

## **§ 1 Aufsicht**

- 1) Die Aufsicht obliegt den zuständigen Verwaltungsstellen der Stadt Ladenburg
- 2) Der Vorstand des Kaninchen und Geflügelzuchtvereins ist für die Gesamtanlage und die einzelnen Zuchtplätze verantwortlich
- 3) Die vom Verein bestimmten Platzkommission ist der Zutritt nach vorheriger Bekanntgabe zu den Stallungen und Einsicht in die Zuchtanlagen zu gewähren.
- 4) Die Platzkommission besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. sowie den drei Zuchtwarten.
- 5) Jeder Zuchtplatzpächter der von der Platzkommission schriftlich aufgefordert wird, die in seinem Zuchtgelände festgestellten Beanstandungen abzustellen. hat dieser Aufforderung innerhalb zwei Wochen nachzukommen.

## **§ 2 Nutzung der Zuchtplätze**

- 1) Jeder Platzinhaber ist verpflichtet, das vom Verein an ihn verpachtete Gelände, für Zuchtzwecke der Tiere zu verwenden.
- 2) Das Anlegen von Gärten ist nur bedingt gestattet und bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.
- 3) Es dürfen nur Rassetiere, die vom Bund Deutsche Rassegeflügelzüchter (BDRG), vom Zentralverband Deutscher Rassekaninchenzüchter (ZDK). sowie vom Verband der Ziergeflügelzüchter (VZI) anerkannt bzw. zugelassen sind, gezüchtet und gehalten werden.
- 4) Jegliche Haltung von Tieren, die im Widerspruch zu §2. Abs. 3 gehalten werden sollen, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Sie können nur in Verbindung mit den in §2. Abs. 3 aufgeführten Rassetieren gehalten werden.
- 5) Der Züchter verpflichtet sich jährlich die Beschickung mit seinen Tieren an Lokal- und Großschauen anzustreben. Die Vereinschau hat hierbei Vorrang (ist Pflicht). Bei Nichtbeschickung der Lokalschau, mit mindestens vier Tieren, ist ein festgesetzter Betrag von (80€.-) zu leisten.
- 6) Jeder Züchter ist verpflichtet beim Auf- und Abbau der Ausstellungskäfige zur Jungtier- bzw. Lokalschau mit zu helfen
- 7) Ein angemeldeter Wachhund darf gehalten werden. Dieser muss nachweislich versichert sein. Das Freilaufen innerhalb der Anlage ist untersagt.
- 8) Alle Tiere sind so zu verwahren, dass ein Ausbruch unmöglich ist.

## **§ 3 Krankheiten**

- 1) Jeder Zuchtplatzpächter ist zur Ungeziefer und Krankheitsbekämpfung verpflichtet. Bei schwerem Befall oder Erkrankung ist sofort der 1. Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied (Zuchtwart) zu benachrichtigen. Bei Zuwiderhandlung haftet der verursachende Pächter für alle daraus entstehenden Schäden.
- 2) Für gute Pflege und Fütterung der Tiere ist Sorge zu tragen.

## **§ 4 Allgemeine Ordnung**

- 1) Der Pächter seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet alles zu vermeiden was Ruhe, Ordnung und Gemeinschaftsleben in der Zuchtanlage stören könnte.

Diese Zuchtplatzordnung erhält Gültigkeit mit Inkrafttreten der Satzung.